

## Haftung bei Spendenbescheinigungen: Gute Nachrichten für den Vorstand

★☆☆☆☆ 1 Bewertung

16.04.2009 | Recht & Organisation

**Seit 1.1.2009 gilt das neue Jahressteuergesetz. In ihm wurden auch die Bestimmungen angepasst, die bei der unkorrekten Verwendung von Spendenmitteln zum Zuge kommen. Die Vorstände können hier aufatmen. Sie haften jetzt nur noch persönlich, wenn der Verein die Haftungssumme nicht aufbringen kann.**

Die Haftungssumme für dem Staat entgangene Steuern beträgt nach § 10b Abs. 4 Einkommensteuergesetz 30 % des Spendenbetrags. Die Vereinsvertreter – also der Vorstand – haften für die Richtigkeit der Angaben auf der Zuwendungsbescheinigung.

Die Haftung greift immer dann, wenn

- die Zuwendungsbescheinigung vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgestellt wird oder
- die Zuwendungen nicht zu den bescheinigten steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden und
- der Spender nicht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbescheinigung wusste.

Die Inanspruchnahme zur Haftung setzt voraus, dass beim Spender Vertrauensschutz gemäß – er also nicht um die Unrichtigkeit der Spendenbestätigung wusste. Mit diesen Regeln soll verhindert werden, dass Zuwendungsbescheinigungen missbraucht werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Körperschaft eine Zuwendungsbescheinigung ausstellt, ohne dazu berechtigt zu sein. Ein Missbrauch stellt es auch dar, wenn eine Zuwendungsbescheinigung über einen Betrag ausgestellt wird, der höher ist als die Zuwendung beziehungsweise keine Zuwendung geflossen ist. Auch eine Zuwendungsbescheinigung über Gelder, die als Beiträge vereinnahmt wurden, ist unzulässig. Schließlich sind Zuwendungsbescheinigungen unzulässig, wenn diese für Einnahmen des Geschäftsbetriebes eines Vereins ausgestellt werden.

**Ausstellerhaftung: Die Zuwendungsbescheinigung wird unkorrekt ausgestellt.**

Wird in einer Zuwendungsbescheinigung ein falscher Zuwendungsbetrag ausgewiesen oder der Zuwendungszweck nicht korrekt angegeben, spricht man von der Ausstellerhaftung. Die Ausstellerhaftung greift auch, wenn der steuerbegünstigte Status des Vereins nicht richtig ist – beispielsweise, wenn kein gültiger Freistellungsbescheid vorliegt. Allerdings ist die Ausstellerhaftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Ausstellers begrenzt.

### Praxistipp:

Leider kommt es immer wieder zu Fällen, in denen „Gefälligkeitsbescheinigungen“ ausgestellt werden. Dies dürfen Sie in keinem Fall dulden. Die steuerlichen (und eventuell strafrechtlichen) Konsequenzen können für den Verein verheerend sein.

Die Ausstellerhaftung betrifft nur die Körperschaft (also z. B. den Verein), weil nur sie berechtigt ist, Zuwendungsbescheinigungen auszustellen ( § 50 Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – EstDV). Zuwendungsempfänger sind nur die in § 49 EStDV genannten Einrichtungen.

**Praxistipp:**

Die Ausstellerhaftung greift allerdings gegen natürliche Personen, wenn die Zuwendungsbescheinigung von einem Mitglied ausgestellt wurde, das dazu nicht berechtigt war. Achten Sie deshalb darauf, dass jeder im Verein weiß, wer Zuwendungsbescheinigungen ausstellen darf. So sind die Abteilungsleiter in einem Sportverein oder Jugendleiter eines Musikvereins meist nicht berechtigt, solche Bescheinigungen auszustellen.

**Veranlasserhaftung: Die Mittel werden zweckentfremdet**

Werden die zugewandten Mittel zu Zwecken gebraucht, die nicht in der Zuwendungsbescheinigung genannt wurden, haftet derjenige, der die zweckentfremdete Mittelverwendung veranlasst hat. Man spricht dann von der Veranlasserhaftung. Hier ist meist der Vorstand in der Pflicht, da er die Mittelverwendung veranlasst.

**Praxistipp:**

Gerade bei Sportvereinen besteht die Gefahr, dass es zu Veranlasserhaftung kommt. So dürfen Zuwendungen beispielsweise nicht dazu verwandt werden, etwaige Verluste im Bereich des bezahlten Sports abzudecken, da dieser Bereich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt.

Die Veranlasserhaftung richtet sich zunächst wieder gegen die Körperschaft. Der Verein wird hier in die Haftung genommen, wenn ein Fehlverhalten des Zuwendungs-Empfängers geahndet werden soll. Allerdings hatte die Rechtsprechung hier eine Durchgriffshaftung für möglich erklärt, bei der direkt auf die Vorstandsmitglieder durchgegriffen werden konnte.

Das Jahressteuergesetz 2009 regelt nun eindeutig, dass die Durchgriffshaftung so nicht mehr möglich ist. Zunächst hat sich der Fiskus an den Verein als Körperschaft, die Empfänger der Zuwendung ist, zu halten. Ist jedoch die Inanspruchnahme des Vereins als Körperschaft aussichtslos, können die gesetzlichen Vertreter – also der Vorstand – dann immer noch in Anspruch genommen werden.

**Praxistipp:**

Der Haftungsanspruch muss nicht unbedingt durch Zahlung erfüllt werden. Kommt es zu einem Anspruch, muss auch geprüft werden, ob der Betrag mit etwaigen Ansprüchen des Vereins verrechnet werden kann. Außerdem lohnt es sich – gerade bei kleineren Summen – über einen Erlass zu verhandeln. Schließlich ist zu prüfen, ob der Anspruch nicht bereits verjährt ist.

 Hartmut Fischer, Betzdorf

**Praxisgerechte Inhalte zu diesem Thema aus den Online-Produkten**

 Das Spendenrecht: das ist zu beachten!

► **Mehr Informationen**

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2009